

ist eine Substantiierungspflicht für den Beschwerdeführer schon aus diesem Grund nicht vertretbar. Zum anderen anerkennt der Staatsgerichtshof die «konstitutionelle Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung», welche erlaubt, dass Entscheidungen unterschiedlicher Gerichte voneinander abweichen. Das bedeutet, dass Gleichheitsverstösse nicht allein schon dadurch festgestellt werden, dass konkrete Fälle miteinander verglichen werden. Anders verhält es sich lediglich bei Entscheidungen von Verwaltungsbehörden.⁸⁹ Die Lösung kann nun aber gerade nicht darin liegen, wie vom Staatsgerichtshof erwogen, sich auf eine Willkürprüfung zu beschränken. Es muss vielmehr anhand einer einzigen angefochtenen Entscheidung direkt beurteilt werden, ob der Richter Gleiches gleich beziehungsweise Ungleiches ungleich behandelt hat.⁹⁰ Der Gesetzgeber legt im Gesetz fest, welche Sachverhalte und Personengruppen in bestimmter Hinsicht als gleich beziehungsweise ungleich zu behandeln sind. Ein Gericht, das ein verfassungsmässiges Gesetz unsachlicherweise gleich beziehungsweise ungleich anwendet, verstösst damit gegen die Gleichheitswertungen des Gesetzgebers und verletzt so den Gleichheitssatz.⁹¹ Ob ein Gleichheitsverstoss in der Rechtsanwendung vorliegt, kann daher nicht mit einem Vergleich von verschiedenen ähnlichen Fällen beurteilt werden, sondern es ist der Sachverhalt der angefochtenen Entscheidung mit dem anzuwendenden gesetzlichen Tatbestand zu «vergleichen».⁹²

89 Vgl. StGH 2009/6, Entscheidung vom 23. Oktober 2009, Erw. 2.2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2009/23, Entscheidung vom 23. Oktober 2009, Erw. 2.2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. dazu auch Vogt, Willkürverbot, S. 224. Für Deutschland siehe Lindeiner, Willkür, S. 120 f. und S. 130 ff.

90 Vgl. zu alledem für Deutschland Lindeiner, Willkür, S. 120 f. und S. 130 ff.

91 Vgl. dazu die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in BVerfGE 70, S. 230 (240) Folgendes ausgeführt hat: «Eine [...] Grundrechtsverletzung liegt nicht nur dann vor, wenn der Gesetzgeber mehrere Personengruppen ohne hinreichenden sachlichen Grund verschieden behandelt, sondern ebenfalls dann, wenn die Gerichte im Wege der Auslegung gesetzlicher Vorschriften zu einer derartigen, dem Gesetzgeber verwehrten Differenzierung gelangen.» Vgl. auch BVerfGE 58, S. 369 (374). Siehe dazu auch Lindeiner, Willkür, S. 190 ff. mit Rechtsprechungsnachweisen.

92 Vgl. dazu von Lindeiner, Willkür, S. 120 f., 130 ff., 190 ff.; siehe auch Weber-Dürler, Anspruch, S. 9 ff.; vgl. auch Weber-Dürler, Gleichheit, Rz. 26 f. mit Literaturnachweisen.